

Aachen, Verwaltungsgericht, PKW, 26.11.11

Doch, ich muss mich korrigieren: Auch die Richter von der 5. Kammer (die, die nicht einmal glauben wollen, wenn man ihnen einen „guten Tag“ wünscht, glauben (manchmal).

Es ging um die Anrechnung eines PKW bei BAföG, bzw. bei einer Rückforderung infolge Datenabgleichs.

Bis 2010 sahen die Rechtsprechung und auch die Verwaltungsvorschriften der BAFöG-Ämter Autos jedenfalls bis zu einem Wert von 7.500 € n i c h t als Vermögen an, sondern als Haushaltsgegenstände.

Die Nichtangabe eines solchen Gefährts war also unschädlich.

Seit Ende 2010 hat sich die Rechtsprechung aber geändert. Jetzt zählen auch PKW zum Vermögen, das angerechnet wird. Die Formulare j e t z t weisen darauf auch ausdrücklich hin.

Und wie ist es nun mit den „Altfällen“ ?

Meiner Auffassung nach war und ist die Rechtslage vollkommen klar. Weil man den PKW damals nicht hätte angeben müssen, kann er einem auch jetzt im nachhinein nicht zum Verhängnis werden. Denn der ursprüngliche, BAFöG bewilligende Bescheid war ja rechtmäßig und man hat auch nicht grob fahrlässig gehandelt (Wenn man damals bei den Ämtern nachgefragt hätte, wäre einem gesagt worden, dass PKW unschädlich seien).

Diese Ansicht ist nun von der 5. Kammer des VG Aachen im Prinzip bestätigt worden. Die Richterin kam allerdings auf die abstruse Idee, in einer aufwendigen Beweisaufnahme noch klären zu müssen, ob nicht etwa in dem Kauf des PKW durch meinen Mandanten von seinem Vater eine rechtsmißbräuchliche Vermögensübertragung zu sehen sei.

Na ja.

Am Ende der Verhandlung musste das Studentenwerk Aachen jedenfalls seine Rückforderungsbescheide aufheben und sogar die Kosten des Verfahrens übernehmen.

Voller Erfolg also.

Das Strafverfahren nach § 263 StGB wegen BAFÖG-Betrug oder Sozialleistungsbetrug wird also von der Staatsanwaltschaft ohne Geldauflagen nach § 170 StPO mangels Tatverdachts eingestellt.

Aachen, den 26.11.11

Dr. Dieter Groß
Rechtsanwalt